

Satzung

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Märkische Schweiz

Aufgrund § 45 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 31]) in Verbindung mit §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S.6) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Verdienstausschlag
- § 4 Zahlungsbestimmungen
- § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Schiedspersonen des Amtes Märkische Schweiz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sowie auf Verdienstausschlag.
- (2) Die Regelungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Die stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Damit sind der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und persönliche Aufwendungen z.B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen zu Weiterbildungslehrgängen werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet.

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag.
- (2) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des

Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlags ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich nachträglich durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit der Berufung und Verpflichtung durch das jeweilige Amtsgericht und endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Märkische Schweiz vom 01. März 2011 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 04/2011 vom 24. März 2011) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.06.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor